



**Teil F**  
**Tarifbedingungen für**  
**Aktionsangebote für bestimmte Strecken**  
**(relationsbezogene Angebote)**  
**des Deutschlandtarifs**

**Erstellt durch:**

Deutschlandtarifverbund-GmbH  
Speicherstraße 59  
60327 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 15.12.2024

## 1. Grundsatz

- 1.1 Es gelten die Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Relationsbezogene Angebote werden für eine oder mehrere, im jeweiligen Angebot definierte Strecken, oder für eine bestimmte maximale Tarifenfernung zwischen einem Start- und Zielbahnhof (z.B. 50 km) zu unterschiedlichen Preisen angeboten. Näheres regeln die Angebotsliste gemäß Anlage 1 und die Geltungsbereiche.

## 2. Aktionszeiträume

Die Aktionszeiträume der einzelnen Angebote ergeben sich aus der Angebotsliste in Anlage 1.

## 3. Nutzungsbedingungen

- 3.1 Relationsbezogene Angebote werden für 1 – 5 gemeinsam reisende Personen angeboten. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.2 Zusätzlich können beliebig viele Kinder bis einschließlich 5 Jahre unentgeltlich, ohne Erfassung auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung mitgenommen werden.
- 3.3 Zusätzlich können je Fahrkarte / Fahrberechtigung bis zu 3 Kinder von 6 – 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.4 Für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde ist in der Regel eine eigene Fahrkarte / Fahrberechtigung zu erwerben. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.5 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen nach Nr. 3.1 und ggf. der entgeltpflichtigen Hunde nach Nr. 3.4 ist beim Kauf der Fahrkarte / Fahrberechtigung anzugeben. Sie wird auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung erfasst. Ggf. wird durch das Verkaufssystem auch die Anzahl der unentgeltlich mitreisenden Kinder nach Nr. 3.3 auf der Fahrkarte erfasst.
- 3.6 Die nachträgliche Änderung der Reisendenanzahl ist nicht möglich.
- 3.7 Geltungsdauer: Relationsbezogene Angebote gelten am aufgedruckten Geltungstag für eine Fahrt vom aufgedruckten Start- zum aufgedruckten Zielbahnhof, sowie ggf. zur Rückfahrt. Unterbrechungen der Fahrt innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte / Fahrberechtigung sind zulässig, solange die Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel fortgesetzt wird. Die Geltungsdauer endet spätestens um 03:00 Uhr am Tag, nach dem aufgedruckten Geltungstag. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt endet die Geltungsdauer spätestens um 03:00 Uhr nach dem aufgedruckten Geltungstag der Rückfahrt. Evtl. Abweichungen ergeben sich aus der Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.8 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des relationsbezogenen Angebots sind Fahrkarten bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof erforderlich, der innerhalb der Geltungsdauer des Angebotes erreicht wird.
- 3.9 Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des relationsbezogenen Angebots sind Fahrkarten ab dem letzten Bahnhof erforderlich, der noch innerhalb der Geltungsdauer des Angebotes verlassen wird.
- 3.10 Wagenklasse: Relationsbezogene Angebote werden nur für die 2. Wagenklasse angeboten, ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Abweichungen regelt ggf. die Angebotsliste gemäß Anlage 1.

- 3.11 Stornierung: Die Stornierung von relationsbezogenen Angeboten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern es sich um Ansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU-2021/782) handelt gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen (Grundsätze) des Deutschlandtarifs entsprechend.
- 3.12 Sicherung gegen Missbrauch: Die Übertragbarkeit einer Fahrkarte / Fahrberechtigung endet spätestens mit dem Fahrtantritt. Durch nachträgliche Änderungen, z.B. des Geltungstages, wird die Fahrkarte / Fahrberechtigung ungültig.

Handelt es sich um persönliche Fahrkarten / Fahrberechtigung und wurde der Name des / der Reisenden nicht bereits durch das Verkaufssystem automatisch auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung vermerkt, so muss der Namenseintrag des / der Nutzer handschriftlich und unauslöschlich vor Antritt der Fahrt erfolgen. Bei persönlichen Fahrkarten / Fahrberechtigungen ist bei der Fahrkartenkontrolle nach Aufforderung durch das Kontrollpersonal die Identität des Nutzers mithilfe eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

## 4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Aufgrund hohen Fahrpreismäßigungen gegenüber dem Normalpreis handelt es sich bei diesen Angeboten in der Regel um Fahrkarten mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne des § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). In diesen Fällen erfolgt kein Ersatz von Aufwendungen für die Nutzung anderer Züge aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO. Welche Angebote dies betrifft regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 4.2 Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU-2021/782) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze) entsprechend.

## 5.25 STADT-LAND-MEER-TICKET und STADT-LAND-MEER-TICKET PLUS

### 5.25.1 Aktionsbeschreibung:

STADT-LAND-MEER-TICKET und STADT-LAND-MEER-TICKET PLUS sind Festpreisangebote zur einfachen Fahrt oder Hin- und Rückfahrt zwischen Bahnhöfen in Berlin / Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Start- und Zielbahnhof der Fahrkarte / Fahrberechtigung müssen dabei jeweils in Berlin / Brandenburg, bzw. in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Für Fahrten innerhalb eines Bundeslandes werden keine STADT-LAND-MEER-TICKET und STADT-LAND-MEER-TICKET PLUS angeboten.

### 5.25.2 Aktionszeitraum:

STADT-LAND-MEER-TICKET und STADT-LAND-MEER-TICKET PLUS werden unbefristet angeboten.

### 5.25.3 Geltungsdauer:

Ein STADT-LAND-MEER-TICKET/ STADT-LAND-MEER-TICKET PLUS gilt zur Hinfahrt am ersten Geltungstag der Fahrkarte und am Folgetag sowie ggf. zur Rückfahrt innerhalb eines Monats ab dem ersten Geltungstag an zwei Tagen, und zwar am Tag des Reiseantritts und am Folgetag. Eine Fahrtunterbrechung der Hin- bzw. Rückfahrt ist innerhalb deren Geltungsdauer jederzeit möglich.

### 5.25.4 Beförderungsentgelte:

2. Klasse für eine Person

Preise	Erwerb vor Fahrtantritt		Erwerb im Zug <sup>1)</sup>	
	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt
STADT-LAND-MEER-TICKET				
2. Klasse	<b>29,00 €</b>	<b>44,00 €</b>	<b>31,00 €</b>	<b>46,00 €</b>
1. Klasse	<b>42,00 €</b>	<b>67,00 €</b>	<b>44,00 €</b>	<b>69,00 €</b>
Übergang in die 1. Klasse	--	--	<b>13,00 €</b>	<b>23,00 €</b>
STADT-LAND-MEER-TICKET PLUS				
2. Klasse	<b>37,00 €</b>	<b>57,00 €</b>	<b>39,00 €</b>	<b>59,00 €</b>
1. Klasse	<b>49,00 €</b>	<b>82,00 €</b>	<b>51,00 €</b>	<b>84,00 €</b>
Übergang in die 1. Klasse	--	--	<b>12,00 €</b>	<b>25,00 €</b>

<sup>1)</sup> War bei Fahrtantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb vor Fahrtantritt ausgegeben.

Weitere Ermäßigungen (auch Kinder- oder BahnCard-Ermäßigungen) werden nicht gewährt.

Ein STADT-LAND-MEER-TICKET/ STADT-LAND-MEER-TICKET PLUS kann nicht für entgeltpflichtige Hunde erworben werden. Für diese ist ein anderes zulässiges Angebot des Deutschlandtarifs zu kaufen.

#### 5.25.5 Sonstige Bestimmungen:

Bei STADT-LAND-MEER-TICKET/ STADT-LAND-MEER-TICKET PLUS 1. Klasse für die einfache Fahrt und Hin- und Rückfahrt, sowie bei STADT-LAND-MEER-TICKET/ STADT-LAND-MEER-TICKET PLUS 2. Klasse für die Hin- und Rückfahrt handelt es sich um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.